



25/SN-35/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 250/87

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche
Sicherheit

Postfach 100
1014 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	35 - GE/87
Datum:	5. NOV. 1987
Von:	05. Nov. 1987 Kreuz

zu: Zl. 79.003/27 - II/14/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizei-
gesetz geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987) *H. Krawiec*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt den Erhalt des
Gesetzesentwurfes betreffend die Fremdenpolizeigesetznovelle 1987 und
erlaubt sich nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

1. Grundsätzlich wird der Novelle zugestimmt, da sie im Hinblick auf die
Aufhebung des bisherigen § 3 des Fremdenpolizeigesetzes durch den Ver-
fassungsgerichtshof notwendig wurde. Es werden jedoch nachstehende Be-
merkungen gemacht.
2. Bei der Textierung des Abs. 1 gibt es zwei sinnvolle Möglichkeiten.
Entweder verweist man zur Gänze auf die in Artikel 8 Abs. 2 der Menschen-
rechtskonvention genannten öffentlichen Interessen, ohne diese näher
anzuführen oder man zählt diese Interessen auf. Es ist aber nicht sinn-
voll, die Gefährdung der "öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit"
seperat anzuführen, wenn diese ohnehin in Artikel 8 Abs.2 MRK angeführt
sind. Für einen Mormadressaten ist es immer schwierig, den Rechts-

- 2 -

tatbestand zu erkennen, wenn im Text eines Gesetzes auf ein anderes Gesetz verwiesen wird. Es schiene daher im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung zweckmäßiger, wenn die gesamten öffentlichen Interessen, bei deren Zuwiderhandeln ein Aufenthaltsverbot begründet werden kann, in Abs. 1 angeführt sind.

3. Es ist nicht einzusehen, warum gegen Jemanden, der zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als 6 Monaten verurteilt wird, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann. Die bedingte Verurteilung wird ja im allgemeinen nur gegen einen Ersttäter ausgesprochen, der ausnahmsweise aus seinem normalen Lebensrahmen gefallen ist und von dem man Besserung erwartet. Diese Ausnahmesituation des betreffenden Fremden muß aber auch bei der Verhängung des Aufenthaltsverbotes berücksichtigt werden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher dagegen aus, daß bedingte Verurteilungen ein Aufenthaltsverbot begründen können.
4. Ein Aufenthaltsverbot soll erlassen werden können, wenn Jemand wegen auf derselben schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlung wiederholt rechtskräftig verurteilt wurde. Das würde heißen, daß gegen den, der drei leichte Verkehrsdelikte aufweist oder mehrmals wegen Ehrenbeleidigungen verurteilt wurde, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden könnte. Das ist sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers. Auch hier wäre eine Klarstellung notwendig.
5. Es bestehen schwere Bedenken gegen die Formulierung des § 2 Abs. 2 Z.2 des Entwurfes. Zunächst ist die Verwendung des Wortes "wiederholt" zu allgemein. Man müßte schon ein Mindestmaß der Wiederholungen anführen. Es kann auch nicht zugestimmt werden, daß bei "schwerwiegenden" Verwaltungsübertretungen ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann. Was heißt "schwerwiegend"? Dieser Begriff unterliegt der subjektiven Auslegung. Eine Verwaltungsstrafe wegen eines verkehrswidrigen Verhaltens oder eine Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften kann von einem Gesichtspunkt aus als schwerwiegend angesehen werden, rechtfertigt aber sicher nicht die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes. Es wäre also klarzustellen,

- 3 -

- 3 -

daß die der Bestrafung zugrunde liegende Tat aus bestimmten Motiven oder mit schweren Folgen begangen wurde, die näher im Gesetz auszuführen wären. Jedenfalls ist der allgemeine Ausdruck "schwerwiegende Verwaltungsübertretungen" abzulehnen.

6. Ist § 3 Abs. 2 Z.7 so zu verstehen, daß der betreffende Fremde die Mittel bar besitzen muß? Wenn dies der Fall ist, dann ist die Bestimmung viel zu weit gefaßt. Es ist denkbar, daß ein Ausländer als Gast seine in Österreich lebenden Verwandten durch längere Zeit besucht und sich im Inland aufhält, ohne daß ihm persönliche Barmittel für seinen Unterhalt zur Verfügung stehen. In diesem Fall besteht doch kein Anlaß, ein Aufenthaltsverbot zu verhängen. Auch hier ist eine Klarstellung notwendig.

Im übrigen werden keine Einwendungen erhoben.

Wien, am 14. Juli 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident